

Geschäftsverzeichnismrn. 2228, 2229, 2230
und 2232

Urteil Nr. 133/2002
vom 18. September 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 181 Absatz 1 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In vier Urteilen Nrn. 96.930, 96.928, 96.929 und 96.927 vom 26. Juni 2001 in Sachen F. De Bisschop, G. De Ley, J. Van Aken und A. Christophe gegen die Universität Gent, deren Ausfertigungen am 14. August 2001 bzw. am 16. August 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Staatsrat jeweils folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 181 Absatz 1 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, indem er die Universitätsverwaltung damit beauftragt, jedes Mitglied des festgestellten wissenschaftlichen Personals aufgrund der von ihr festgelegten Kriterien einzustufen? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Die in den vier Verweisungsurteilen gestellte Frage bezieht sich auf Artikel 181 Absatz 1 des Dekretes der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft; dieser Artikel lautet:

« Innerhalb des dem Inkrafttreten dieses Dekrets folgenden Jahres entscheidet die Universitätsverwaltung aufgrund der von ihr vorab festgelegten Kriterien über die Einstufung eines jeden Mitglieds des festgestellten wissenschaftlichen Personals in einen der in Artikel 64 vorgesehenen Grade. Anlässlich dieser Einstufung legt die Universitätsverwaltung erneut den Ernennungserlaß und den Auftrag des betreffenden Personalmitglieds fest. Wenn die Universitätsverwaltung bei diesem Einstufungsvorgang einem so eingestuften Personalmitglied keinen Grad zuerkennt, erhält das Personalmitglied von Amts wegen den Grad eines Dozenten. »

B.1.2. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob diese Bestimmung gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung verstößt, indem sie die Universitätsverwaltungen beauftragt, aufgrund der von ihnen festgelegten Kriterien über die Einstufung der Mitglieder des festgestellten wissenschaftlichen Personals zu befinden.

B.2.1. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt, daß die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft mittels Gesetz oder Dekret geregelt wird.

Diese Bestimmung verleiht dem Willen des Verfassungsgebers Ausdruck, dem zuständigen Gesetzgeber die Sorge zu überlassen, eine Regelung für die wesentlichen Aspekte des Unterrichts hinsichtlich der Organisation, der Anerkennung oder der Bezuschussung zu treffen; sie untersagt aber nicht, daß unter bestimmten Voraussetzungen Zuständigkeiten anderen Behörden eingeräumt werden.

Artikel 24 § 5 erfordert, daß sich diese Zuständigkeiten nur auf die Durchführung der durch den Dekretgeber selbst festgestellten Grundsätze beziehen. Auf diese Weise kann eine Gemeinschaftsregierung oder eine andere Behörde die Ungenauigkeit dieser Grundsätze weder beheben noch einen ungenügend präzisen politischen Kurs genauer bestimmen.

B.2.2. Die Kriterien, die der Einstufung der Mitglieder des festangestellten wissenschaftlichen Universitätspersonals in die in Artikel 64 des Dekrets vom 12. Juni 1991 vorgesehenen Grade zugrunde liegen, beziehen sich auf die Rechtslage des Unterrichtspersonals; sie stellen nämlich ein Element in der Laufbahnregelung des Personals dar. Somit sind sie - im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung - Teil der Regeln bezüglich der Organisation, der Anerkennung oder der Bezuschussung des Unterrichts durch die Gemeinschaft.

B.3.1. Kapitel IV des Dekrets vom 12. Juni 1991 führt eine neue Regelung in bezug auf die Zusammensetzung und die Aufgaben des akademischen Personals an den Universitäten ein und regelt in sehr detaillierter Weise dessen Statut.

Artikel 64 legt die Grade des akademischen Personals fest. Für das selbständige akademische Personal gibt es folgende Grade: Dozent, Hauptdozent, Professor, ordentlicher Professor und außerordentlicher Professor. Für das assistierende akademische Personal gibt es die Grade als Assistent und Doktor-Assistent.

Der beanstandete Artikel 181 ist eine Übergangsmaßnahme und bezieht sich auf die Einstufung des festangestellten wissenschaftlichen akademischen Personals in der neuen Gradstruktur.

B.3.2. Unter Berücksichtigung der Autonomie der Universitäten und der unterschiedlichen Fakultäten und Fachgruppen sowie gleichzeitig unter Berücksichtigung der haushaltsmäßigen Beschränkungen, denen die Ernennungen unterliegen, kann es gerechtfertigt werden, daß den Universitäten eine gewisse Freiheit bei der Festlegung der Kriterien eingeräumt wird, aufgrund deren diese Einstufung vorgenommen werden muß, so daß auf möglichst angemessene Weise den Titeln und Verdiensten eines jeden Rechnung getragen werden kann.

Der Dekretgeber räumt den Universitätsverwaltungen keine übertriebene Freiheit ein; er hat auf eingrenzende Weise die Kategorien präzisiert, denen zufolge die Einstufung erfolgen muß, und Artikel 181 regelt selbst ausführlich die Modalitäten der Übergangsregelung.

B.4. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 181 Absatz 1 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft verstößt nicht gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. September 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts